

# Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht

Herausgegeben von Ministerialrat *Detlef Otto Bönke*, Bundesministerium der Justiz, Berlin – *Dr. Winfried Born*, Rechtsanwalt, Dortmund – *Prof. Dr. med. Wolfgang Eisenmenger*, München – *Dr. Ludwig Gehrmann*, Richter am Obergerverwaltungsgericht a. D., Lüneburg – *Dr. Uwe Graeger*, Rechtsanwalt und Notar, Vorsitzender des Rechtsausschusses im Deutschen Verkehrssicherheitsrat, Frankfurt/M. – *Prof. Dr. Reinhard Greger*, Erlangen-Nürnberg – *Peter Hentschel* †, Rechtsanwalt, Köln – *Dr. Joachim Jagow*, Ministerialdirigent a. D. im Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Meckenheim – *Jürgen Karl*, Ltd. Polizeidirektor, Schweinfurt – *Dr. Gerhard Küppersbusch*, Rechtsanwalt, München – *Prof. Dr.-Ing. Klaus Langwieder*, International Safety Consulting – *Kurt Rüdiger Maatz*, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe – *Prof. Dr. Lutz Meyer-Goßner*, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a. D., Karlsruhe – *Wolfgang Vogt*, Rechtsanwalt, Dresden – *Christian Weibrecht*, Regierungsdirektor im Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Bonn – *Wolfgang Wellner*, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe.

# NZV

in Zusammenarbeit mit der Neuen Juristischen Wochenschrift

Schriftleitung: *Dr. Winfried Born*, Rechtsanwalt  
Saarlandstraße 23, 44139 Dortmund

Heft **1**  
Seite 1–56  
20. Jahrgang  
18. Januar 2007

## 45. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2007 in Goslar

Vom 25. bis 27. 1. 2007 findet der von der Deutschen Akademie für Verkehrswissenschaft veranstaltete 45. Deutsche Verkehrsgerichtstag in Goslar statt. Die vorliegende Ausgabe der NZV enthält sieben Beiträge mit Bezug zu Themen, die Gegenstand der Beratungen in den Arbeitskreisen sein werden. Der Aufsatz von *Huber* „Nichteheliche Lebensgemeinschaft – Ersatz nur bei Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht?“ betrifft den Arbeitskreis I. Der Beitrag von *Buller* „Autokauf im Internet – Arten der Handelswege und unseriöse Vorgehensweisen“ nimmt zu Fragen Stellung, die Gegenstand des Arbeitskreises II. sein werden. Die Beiträge von *Mazzotti/Domes* „Kollisionsgeschwindigkeit – Hauptkriterium der Verletzungsgefahr und Verletzungsschwere?“ sowie von *Golder* „Der Einfluss einer überhöhten Geschwindigkeit auf die Unfallfolgen – Unfallfolgeanalyse“ erörtern Fragen des Arbeitskreises III. *Niehaus* nimmt in seinem Beitrag „Sanktionen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten“ zur Problematik der Sanktionen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten Stellung, die im Arbeitskreis IV. behandelt werden. Der Aufsatz von *Reitenspiess* „Baustellen auf Autobahnen“ betrifft den Arbeitskreis VI., der Beitrag von *Kürschner* „Sportschiffahrt- und Binnenschiffahrtsrecht“ befasst sich mit Fragen der Sicherheit in der Sportschiffahrt, die im Arbeitskreis VIII. behandelt werden.

## Aufsätze

*Professor Dr. Christian Huber, Aachen*

### Nichteheliche Lebensgemeinschaft – Ersatz nur bei Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht?

A. Gründe für die Befassung mit dem Thema auf dem 45. VGT 2007

Nach der ersten umfassenden Untersuchung durch *C. Becker*<sup>1</sup> hat sich der 23. VGT 1985 schon einmal mit dem Thema „Die nicht-eheliche Lebensgemeinschaft im Schadensrecht“<sup>2</sup> befasst. Es gibt einige gute Gründe, warum sich der Arbeitskreis I. des 45. VGT 2007 abermals mit diesem Thema auseinandersetzen wird:

Diese Form des Zusammenlebens nimmt weiterhin zu<sup>3</sup>. Dazu wenige statistische Hinweise: Die Anzahl der Ehepaare hat von April 1996 bis Mai 2003 um 9,8% abgenommen, die der Lebensgemeinschaften, freilich unter Berücksichtigung der einge-

tragenen Lebenspartnerschaften, die statistisch das Kraut aber nicht fett machen dürften, hat im gleichen Zeitraum um 29,6% zugenommen<sup>4</sup>. 46% der in Deutschland Lebenden sind verheiratet, 6% leben in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft bzw. eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft<sup>5</sup>. Das sind knapp 4,8 Mio Personen. Vice versa nimmt die Anzahl

1) MDR 1977, 705 ff.

2) Dazu *H. J. Becker*, VGT 1985, 75 ff. = VersR 1985, 201 ff.; *Huffmann*, VGT 1985, 90 ff.; *Kandlbinder*, VGT 1985, 105 ff.

3) Detaillierte rechtstatsächliche Angaben zum damaligen Stand finden sich bei *H. J. Becker*, VersR 1985, 201; *Röthel*, NZV 2001, 329, 334.

4) *Nöthen*, Wirtschaft und Statistik 2005, 25, 39.

5) *Nöthen*, Wirtschaft und Statistik 2005, 25, 33.

der Eheschließungen ab bzw. stagniert auf tiefem Niveau. Gab es noch 1950 10,8 Eheschließungen pro 1000 Einwohner, so ist diese Zahl mittlerweile auf 4,8 gesunken<sup>6</sup>.

Zur Frage, ob der verletzte Haushaltsführer einer außerehelichen Lebensgemeinschaft für die seinem Partner erbrachte Haushaltsführung Ersatz vom Schädiger verlangen kann, gibt es bis heute keine BGH-Entscheidung<sup>7</sup>. Sowohl bei den Tatgerichten als auch in der Literatur ist die Frage heftig umstritten. Und je nach dem, welches Fachbuch man konsultiert, ergibt sich ein völlig gegenläufiger Eindruck. Um zwei ganz prominente Glanzlichter des deutschen Schadensrechts zu zitieren: Bei *Schiemann*<sup>8</sup> liest man, dass der Erwerbsschaden der Lebensgefährtin „heute kaum noch bestritten“ sein dürfte. *Jahnke*<sup>9</sup> meint jedoch, dass ein solcher Anspruch „im Regelfall zu verneinen“ sei.

Die Dinge sind im Fluss<sup>10</sup>. Die letzten Jahrzehnte haben nicht nur einen Wandel bei der Qualifizierung des Haushaltsführerschadens in der Ehe gebracht. Diese Veränderungen haben auch Auswirkungen für andere Wirtschaftsgemeinschaften<sup>11</sup>. Nicht völlig von der Hand zu weisen ist, dass die liberalere Haltung und stärkere Akzeptanz – Hand in Hand mit der größeren Verbreitung – auch eine normative Dimension aufweisen<sup>12</sup>. Wahrnehmbar ist auch der Wandel der Bezeichnung: Sprach man früher pejorativ von Konkubine, spricht man heute wertneutral von Lebensgefährtin/in, Partner/in oder Lebensabschnittsbegleiter/in.

Ziel dieses Beitrags ist das Bemühen um eine saubere dogmatische Einordnung, die beim BGH im Zuge von Kompromissen, um die bei so mancher konkreten Einzelfallentscheidung gerungen wurde, auf der Strecke geblieben sein könnte<sup>13</sup>. Ehe der VI. Senat des BGH eines Tages dann doch zu entscheiden hat, soll ein dogmatisch fundierter Lösungsvorschlag vorhanden sein, den er in seine Erwägungen einbeziehen – oder verwerfen – kann<sup>14</sup>. Bezug genommen werden soll dabei auf Strukturparallelen zum (Kfz-)Sachschaden. Ausgeklammert bleiben grundsätzlich jene Fragen, die sich bei der Bemessung eines Haushaltsführerschadens – auch eines Ehepartners – stellen<sup>15</sup>. Mit *Dunz*<sup>16</sup> plädiere ich dafür, dass sich ergebende Bemessungsprobleme nicht dazu führen dürfen, einen Anspruch schon dem Grunde nach zu versagen.

## B. Erwerbsschaden des Lebensgefährten für Beeinträchtigung der Haushaltsführung für den Partner

### I. Vorfragen

#### 1. Was ist eine außereheliche Lebensgemeinschaft?

Eine außereheliche Lebensgemeinschaft ist eine Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft von zwei Personen. In dieser kommt es zu einer übereinstimmend gewollten Aufgabenverteilung<sup>17</sup>. Schadensrechtlich interessiert lediglich die Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft. Für die hier untersuchte Fragestellung ist ohne Bedeutung, ob die Partner ein gleiches oder verschiedenes Geschlecht haben<sup>18</sup>, die Verbindung erotisch bedingt zustande gekommen ist oder aus anderen Gründen besteht<sup>19</sup>.

#### 2. Um welche Tätigkeiten geht es?

In einer außerehelichen Lebensgemeinschaft sind im Haushalt die gleichen Aufgaben zu bewältigen wie in einer Ehe. Neben dem Kernbereich der Haushaltsführung wie Kochen, Putzen, Waschen, Einkauf und Ähnliches<sup>20</sup> gibt es noch Haushaltsdienstleistungen im weiteren Sinn. Diese umfassen folgende Tätigkeiten: Reparaturen und Instandhaltungen im Haus, Pflege des Gartens<sup>21</sup>, Korrespondenz mit Behörden und Versicherungen<sup>22</sup>, Betreuung erwachsener oder pflegebedürftiger Personen<sup>23</sup> sowie Eigenleistungen bei Errichtung eines Eigenheimes<sup>24</sup>.

## II. Was steht – weitgehend – außer Streit?

In Bezug auf die vom Haushaltsführer erbrachten Arbeiten wird unterschieden, ob er diese für sich erbringt oder für andere Mitglieder der Familie. Wem das Eigentum am Wohnsitz zusteht, ist ohne Bedeutung<sup>25</sup>. Der Selbstversorgungsanteil wird durch den Anspruch wegen vermehrter Bedürfnisse abgedeckt, die Dienstleistungen für andere durch den Erwerbsschaden<sup>26</sup>. Der jeweilige Anspruch wird im Zivilrecht nach gleichen Kriterien bemessen, und zwar nach den Kosten einer Ersatzkraft zur Bewältigung der verletzungsbedingt vereitelten Aufgaben<sup>27</sup>. Das wird als arbeitswertorientierter Ansatz bezeichnet<sup>28</sup>. Bedeutsam ist diese Unterscheidung für das Regressrecht der Sozialversicherungsträger nach § 116 SGB X<sup>29</sup>. Lediglich der Anteil der Leistungen für andere ist sachlich kongruent zu Lohnersatzleistungen<sup>30</sup>. Für die Selbstversorgung ist hingegen eine sachliche Kongruenz solcher Sozialleistungen zu bejahen, die die Eigenversorgung sicherstellen wie etwa das Pflegegeld. Für den verletzten Haushaltsführer einer außerehelichen Lebensgemeinschaft gilt Gleiches wie für den in aufrechter Ehe<sup>31</sup>.

6) Homepage Statistisches Bundesamt <http://www.destatis.de/indicators/d/lrbev06ad.htm>.

7) Zur Entscheidung OLG Nürnberg, NZV 2006, 209 wurde die Revision zwar zugelassen, aber nicht eingelegt.

8) *Staudinger/Schiemann* (Bearbeitung 2004), § 252 Rdnr. 53. Ähnlich *Pardey*, DRiZ 2004, 48, 52: „nur noch vereinzelt verneint“.

9) Der Verdienstausschluss im Schadenersatzrecht<sup>2</sup> (2006) Kap. 7 Rdnr. 20.

10) *Soergel/Beater*, § 844 Rdnr. 23: Im Schrifttum wird ein solcher Anspruch zunehmend verlangt; *Lange/Schiemann*, Schadenersatz<sup>3</sup> (2003) 325 FN 519: Bejahung unter Hinweis auf die Ablehnung in der Vorauff; *Pardey*, Berechnung von Personenschäden<sup>3</sup> (2005) Rdnr. 1131: Nach verstärkter vertretener Ansicht zu bejahen.

11) *Dunz*, FS-Steffen (1995) 135, 137.

12) Vgl. dazu einerseits OLG Köln zfs 1984, 132, 133: Abweisung unter Hinweis auf die – ansonsten drohende – „Destruktion der überlieferten sittlichen und kulturellen Normen“; AG Bad Säckingen, zfs 1996, 370: Zuspruch unter Hinweis auf die „statistische Häufigkeit“ solcher nichtehelecher Lebensgemeinschaften.

13) *Dunz*, FS-Steffen (1995) 135, 139 mit FN 13, wo sich der Hinweis befindet, dass die Entwicklung womöglich nicht immer geradlinig verlaufen sei.

14) Zur Präferenz einer solchen Vorgangsweise gegenüber einem Schweigen der Literatur und einer Kritik nach Ergang einer BGH-Entscheidung *Ch. Huber*, FS-Steffen (1995) 193, 194.

15) So etwa, dass das Ausmaß des Ersatzanspruchs beim Haushaltsführer nicht dem Postulat des vollen Ausgleichs genügt, was für derartige Schadenersatzansprüche eines Lebensgefährten in besonderer Weise gilt. So *Pardey*, DAR 1994, 265, 266 unter Bezugnahme auf die völlig unzureichende Bemessung in der Entscheidung LG Zweibrücken, NJW 1993, 3207. Ähnlich restriktiv OLG Karlsruhe, DAR 1993, 391: 2 1/2 Stunden pro Woche für die Haushaltsführung im Rahmen des Anspruchs wegen vermehrter Bedürfnisse.

16) FS-Steffen (1995) 135, 142.

17) AG Bad Säckingen, zfs 1996, 370.

18) Für eine Begrenzung auf heterosexuelle Lebensgemeinschaften *Pardey*, DAR 1994, 265, 269; a. A. damals schon *Ch. Huber*, FS-Steffen (1995) 193, 203; nunmehr in meinem Sinn geklärt durch Einführung des LPartG zum 1. 8. 2001. Dazu AG Krefeld, SP 2003, 269.

19) *Dunz*, FS-Steffen (1995) 135, 136.

20) *Küppersbusch*, Ersatzansprüche bei Personenschäden<sup>9</sup> (2006) Rdnr. 180 FN 371.

21) *Soergel/Beater* § 842 Rdnr. 22; *Küppersbusch*, aaO [o. Fn. 20], Rdnr. 180 FN 371; *Pardey*, DAR 1994, 265, 266.

22) AnwKomm/Ch. Huber, § 844 Rdnr. 73.

23) BGH, NJW 1974, 1651; NJW 1997, 256.

24) BGH, NJW 1989, 2539 mit Anm. Grunsky, NZV 1989, 389.

25) Bedeutungslos daher die Feststellung in OLG Nürnberg, NZV 2006, 209, dass die 90-m<sup>2</sup>-Wohnung im Alleineigentum des Lebensgefährten, eines selbstständigen Unternehmers, stand.

26) BGH, NJW 1974, 41, 42; BGH, NJW-RR 1990, 34.

27) OLG Düsseldorf, VersR 1992, 1418, 1419.

28) AnwKomm/Ch. Huber, §§ 842, 843 Rdnr. 37.

29) *Gothardt*, JuS 1995, 12, 15; *Küppersbusch*, aaO [o. Fn. 20], Rdnr. 184.

30) *Jahnke*, aaO [o. Fn. 9], Kap. 7 Rdnr. 20.

31) *Huffmann*, VGT 1985, 90, 97 f.

Soweit ein Anspruch auf derartige Sozialleistungen gegeben ist, geht es im Verhältnis zwischen der verletzten Person und dem Ersatzpflichtigen nur noch um die nicht gedeckte Schadensspitze<sup>32</sup>.

Unterschiedlich beurteilt wird freilich die Aufteilung zwischen dem Anspruch wegen vermehrter Bedürfnisse und dem Erwerbsschaden. Bei Fehlen von Ansprüchen gegen Sozialversicherungsträger ist diese Unterscheidung zwischen Geschädigtem und Ersatzpflichtigem dann bedeutsam, wenn der Anspruch wegen vermehrter Bedürfnisse zu bejahen ist, der Erwerbsschaden aber umstritten ist<sup>33</sup>. So verhält es sich bei der außerehelichen Lebensgemeinschaft. Es macht dabei einen Unterschied, ob man den Anfall in einem 2-Personen-Haushalt nach Köpfen teilt<sup>34</sup>, auf einen hypothetischen 1-Personen-Haushalt abstellt<sup>35</sup> oder von einem reduzierten 2-Personen-Haushalt ausgeht<sup>36</sup>, also bloß die Tätigkeiten ausklammert, die speziell für den Partner erbracht werden, während man alle Tätigkeiten, die Fixkostencharakter haben, beim Anspruch wegen vermehrter Bedürfnisse mit einbezieht<sup>37</sup>.

Das Abstellen auf den hypothetischen 1-Personen-Haushalt widerspricht m. E. dem Postulat konkreter Schadensberechnung. Maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse. Die Aufteilung nach Köpfen ist praktikabel, aber allzu schematisch<sup>38</sup>. M. E. hat es etwas für sich, dass sich jeder zunächst einmal selbst versorgt, sodass die besseren Argumente für den Ansatz des reduzierten 2-Personen-Haushalts sprechen<sup>39</sup>.

### III. Was ist umstritten? – Spektrum der Ansichten

Umstritten ist, ob der verletzte Gefährte einer außerehelichen Lebensgemeinschaft wegen der dadurch vereitelten Haushaltsführung für seinen Partner Schadenersatz verlangen kann. Manche begnügen sich mit diesem Hinweis<sup>40</sup>. Andere nehmen einen bestimmten Standpunkt ein und legen diesen mit einem Zitat, aus dem sich genau das Gegenteil ergibt, was der Überzeugungskraft ihres Standpunktes nicht eben förderlich ist<sup>41</sup>. Nunmehr erfolgt eine Darstellung und Auseinandersetzung mit den jeweils vertretenen Ansichten:

#### 1. Argumente für eine Ablehnung

Mitunter erfolgt die Ablehnung ohne jegliche Begründung<sup>42</sup> oder Erwähnung von Allerweltsargumenten, dass das zu einer uferlosen Ausweitung führe<sup>43</sup>.

##### a) Die moralische Kategorie

Das OLG Köln<sup>44</sup> bemüht sowohl Art. 6 GG als auch den Gefühlsschwall moralischer Entrüstung<sup>45</sup>, um eine Differenzierung zwischen Ehe und außerehelicher Lebensgemeinschaft zu begründen. Es geht freilich im Schadensrecht nicht um eine ethische Wertschätzung, sondern um den Ersatz für eine ökonomisch wertvolle Tätigkeit. Die vom OLG Köln geschwungene moralische Keule ist in der Folge auch nicht mehr eingesetzt worden.

##### b) Lebensgemeinschaft keine Ehe, deshalb keine gesetzliche Unterhaltspflicht – Gleichlauf mit dem Familienrecht

Da in einer außerehelichen Lebensgemeinschaft keine wechselseitige gesetzliche Unterhaltspflicht besteht, wird ein Erwerbsschaden des dortigen Haushaltsführers abgelehnt<sup>46</sup>. Dabei wird aber nicht ausreichend bedacht, dass sich Innen- und Außenverhältnis, Familien- und Schadensrecht nicht notwendigerweise decken müssen. Die Beeinträchtigung bei Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht ist lediglich eine mögliche Begründung für einen Schadenersatzanspruch, keinesfalls aber die einzige<sup>47</sup>!

##### c) Lebensgemeinschaft kann jederzeit gelöst werden

Die jederzeitige Möglichkeit zur Lösung bzw. Aufkündigung einer außerehelichen Lebensgemeinschaft wird als Grund für die Versagung jeglichen Erwerbsschadens genannt<sup>48</sup>. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, dass die Gerichte geneigt sind, der Lebensgefährtin umso eher einen Ersatzanspruch zuzusprechen, wenn die Lebensgemeinschaft in der Folge in eine Ehe umge-

wandelt worden ist<sup>49</sup>, was als Indiz für die Stabilität der Beziehung gewertet wird<sup>50</sup>.

Gegen die Versagung jeglichen Anspruchs ist freilich ins Treffen zu führen, dass die Bestandsgarantie einer Ehe heute auch nicht mehr so hoch ist wie früher<sup>51</sup>. Darüber hinaus ist das eine Frage der zeitlichen Erstreckung des Ersatzanspruchs<sup>52</sup>. Bei vielen Beeinträchtigungen ist die Verletzung im Zeitpunkt der Schadensregulierung bzw. der gerichtlichen Streitaustragung vor dem Gericht 1. Instanz schon ausgeheilt, sodass sich ohne weiteres beurteilen lässt, ob die außereheliche Lebensgemeinschaft während des Zeitraums der Verletzung fortbestanden hat. Aber selbst bei Dauerschäden kann im Zeitablauf nach dem Ende der mündlichen Verhandlung 1. Instanz stets beobachtet werden, ob die Lebensgemeinschaft noch fortbesteht. Die Gefahr von Manipulationen ist daher nicht allzu hoch<sup>53</sup>.

Bemerkenswert ist schließlich, dass der österreichische OGH<sup>54</sup> die jederzeitige Auflösbarkeit der außerehelichen Lebensgemeinschaft als Argument für den Zuspruch an den Haushaltsführer

32) OLG Düsseldorf, VersR 1992, 1418, 1419.

33) Ein Anspruch wegen vermehrter Bedürfnisse ist „ohne jeden Zweifel“ gegeben: Soergel/Beater, § 844 Rdnr. 23; Geigel/Rixecker, Haftpflichtprozess<sup>24</sup> (2004) Kap. 4 Rdnr. 149; Pardey, Rdnr. 1133; Schröder, in: Ferner, Straßenverkehrsrecht<sup>2</sup> (2006) § 14 Rdnr. 5, 9; Hillmann, zfs 1999, 229; zurückhaltender MüKo<sup>4</sup>/Wagner, §§ 842, 843 Rdnr. 53; „allenfalls“; Bamberger/Roth/Spindler, § 843 Rdnr. 20: „soll bestehen“.

34) Pardey, DAR 1994, 265, 267; Küppersbusch, aaO [o. Fn. 20], Rdnr. 213. So auch das Klagebegehren in OLG Düsseldorf, zfs 2006, 436.

35) Van Bühren/Jahnke, Anwaltshandbuch Verkehrsrecht (2003) Teil 4 Rdnr. 481; Jahnke, Kap. 7 Rdnr. 21.

36) Ch. Huber, FS-Steffen (1995) 193, 201; in diesem Sinn wohl auch Küppersbusch, aaO [o. Fn. 20], Rdnr. 183.

37) Vgl. dazu OLG Rostock, zfs 2003, 233, 234: Es macht keinen Unterschied, weil das Stundenausmaß im 2-Personen-Haushalt doppelt so hoch ist wie im 1-Personen-Haushalt. Das ist wenig plausibel, gibt es doch stets Fixkostenvorteile. Letztlich ist das aber eine rechtstatsächliche Frage.

38) Kritisch dazu Schulz-Borck/Hofmann, Schadenersatz bei Ausfall von Hausfrauen und Müttern im Haushalt<sup>6</sup> (2000) 22.

39) Nach jedem Ansatz unzureichend OLG Nürnberg, NZV 2006, 209; Zuspruch von 396,- Euro für vermehrte Bedürfnisse bei einem Streitwert von 2228,- Euro.

40) Euler, in: Himmelreich/Halm, Handbuch des Fachanwalts Verkehrsrecht (2006) Kap. 11 Rdnr. 7; Becker/Böhme/Biela, Kraftverkehrs-Haftpflicht-Schäden<sup>23</sup> (2006) D 187.

41) OLG Düsseldorf, zfs 2006, 436, 437: Ablehnung unter Berufung auf Pardey/Schulz-Borck, DAR 2002, 289; 296, wo freilich das faktische Unterhaltsband einer außerehelichen Lebensgemeinschaft für ausreichend angesehen wird. Ähnlich MüKo<sup>4</sup> (Neues Schuldrecht)/Oetker, § 249 Rdnr. 86: Ablehnung eines Erwerbsschadens unter Berufung auf C. Becker, MDR, 1977 705, 707f, wo genau das Gegenteil behauptet wird.

42) OLG Düsseldorf, VersR 1992, 1418, 1419 obiter dictum; Palandt<sup>66</sup>/Heinrichs, Vorb. v. § 249 Rdnr. 42; Palandt/Sprau, § 843 Rdnr. 8.

43) Kandlbinder, VGT 1985, 105, 106; kritisch dazu Ch. Huber, FS-Steffen (1995) 193, 200f.

44) OLG Köln, zfs 1984, 132, 133.

45) Ch. Huber, Fragen der Schadensberechnung<sup>2</sup> (1995) 504.

46) OLG Köln, zfs 1984, 132, 133; LG Hildesheim, VersR 2002, 1431, 1432; AG Krefeld, SP 2003, 269, bestätigt durch LG Krefeld, SP 2003, 418; OLG Nürnberg, NZV 2006, 209; AG Gelsenkirchen, SP 2006, 197; Küppersbusch, aaO [o. Fn. 20], Rdnr. 183; van Bühren/Jahnke, Teil 4 Rdnr. 481; Jahnke, aaO [o. Fn. 9], Kap. 7 Rdnr. 21; Raiser, NJW 1994, 2672f.

47) A. A. Raiser, NJW 1994, 2672f: Ein gegenteiliger Standpunkt sei „dogmatisch weder haltbar noch nachvollziehbar“.

48) LG Hildesheim, VersR 2002, 1431, 1432; OLG Nürnberg, NZV 2006, 209, 210; Denck, NJW 1974, 2280, 2281; Kandlbinder, VGT 1985, 105, 108f.

49) LG Zweibrücken, NJW 1993, 3207; AG Bad Säckingen, zfs 1996, 370; ebenso OGH, ZVR 1961/315.

50) Pardey, aaO [o. Fn. 10], Rdnr. 1131.

51) Die Zahl der Ehescheidungen je 1000 Einwohner betrug im Jahr 1950 1,9, im Jahr 2004 hingegen 2,6. So Homepage Statistisches Bundesamt <http://www.destatis.de/indicators/dl/rbev06ad.htm>. Ähnlich der Befund von Röthel, NZV 2001, 329, 334: Jede 3. Ehe wird geschieden.

52) Näheres dazu unter Punkt V 2.

53) Dunz, FS-Steffen (1995) 135, 143; a. A. Kandlbinder, VGT 1985, 105, 108f.

54) OGH, ZVR 1961/315.

verwertet hat. Während der verletzte Haushaltsführer in der Ehe trotz seiner Behinderung durchgefüttert werden müsse, sei der verletzte Haushaltsführer einer außerehelichen Lebensgemeinschaft darauf angewiesen, ein Äquivalent für seine bisherige Tätigkeit einzubringen, um nicht von heute auf morgen vor die Tür gesetzt zu werden.

d) BGH hat auch Vorteile aus Lebensgemeinschaft im Tötungsfall nicht angerechnet

Verwiesen wird darauf, dass der BGH<sup>55</sup> entschieden hat, dass nach Tötung des Barunterhaltsschuldners sich die Witwe gegenüber dem Ersatzpflichtigen die Vorteile aus der Eingehung einer Lebensgemeinschaft nicht anrechnen lassen müsse. Für den Fall der Verletzung könne nichts anderes gelten<sup>56</sup>. Einerseits handelt es sich dabei um eine unterschiedliche Frage<sup>57</sup>; andererseits ist diese E in der Literatur<sup>58</sup> auf vielfache berechnete Kritik gestoßen.

## 2. Entgeltvereinbarung

### a) Anforderungen für das Bestehen

Bei verletzungsbewingter Haushaltsführung durch den Gefährten einer außerehelichen Lebensgemeinschaft zugunsten des Partners wird dann ein Ersatzanspruch erwogen, wenn bezüglich der Gegenleistung – Teilhabe am Lebenszuschnitt der außerehelichen Partnerschaft – eine zumindest konkludente Entgeltvereinbarung geschlossen wurde<sup>59</sup>.

Die Anforderungen für das Bestehen einer solchen werden höchst unterschiedlich beurteilt. Zum Teil wird behauptet, dass eine solche Vereinbarung ohne weiteres anzunehmen sei<sup>60</sup>. Selbst wenn eine konkrete Absprache festgestellt wird, wird diese aber mitunter als unmaßgebliche „interne Zuständigkeitsaufteilung“ gedeutet<sup>61</sup>. Bemerkenswert ist, dass den Anforderungen an die erforderliche Behauptungslast nicht einmal ein Rechtsanwalt genügt hat, der Betroffener der vereitelten Haushaltsführung durch seine Lebensabschnittsbegleiterin und im Prozess Zeuge war<sup>62</sup>. *Jahnke*<sup>63</sup> verlangt gar einen schriftlichen Partnerschaftsvertrag. Diese Hürde wird aber kaum jemals zu nehmen sein, weil die Partner einer außerehelichen Lebensgemeinschaft derartige Bindungen gerade nicht wollen, weil sie sonst auch heiraten hätten können.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass die Anforderungen jeweils unterschiedlich hoch angesetzt werden, um das – unabhängig davon als richtig angesehene – Ergebnis begründen zu können. M. E. sollten an eine solche konkludente Vereinbarung keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Vielmehr ist ohne weiteres anzunehmen, dass dann, wenn einer beruflich tätig ist, der andere „dafür“ den Haushalt führt. Dass es sich dabei um Leistungen für die Gemeinschaft handelt, sollte auch dann nicht zweifelhaft sein, wenn das nicht besonders abgesprochen oder gar schriftlich oder vor einem Notar dokumentiert ist.

### b) Schlussfolgerungen für die Bemessung

Selbst wenn eine – konkludente – Vereinbarung anerkannt wird, werden die daraus ableitbaren Rechtsfolgen unterschiedlich beurteilt. Zum Teil wird auf den Wert der Gegenleistung abgestellt<sup>64</sup>, zum Teil auf die Kosten einer fiktiven Ersatzkraft<sup>65</sup>, zum Teil auf das Minimum von beiden<sup>66</sup>. Letztere Ansicht ist dogmatisch am wenigstens begründbar. Sie ist lediglich vom Bestreben geleitet, die Belastung für die Ersatzpflichtigen und die hinter ihnen stehenden Haftpflichtversicherer zu minimieren. Folgerichtig erscheint auf den ersten Blick dem gegenüber die Orientierung am geldwerten Vorteil. Dieser muss freilich umfassend bewertet werden. Er beinhaltet nicht nur den konkreten Barunterhalt, sondern auch das mietfreie Wohnen. Ein solcher Bemessungsansatz müsste dann aber auch für den Haushaltsführer in aufrechter Ehe gelten.

Dort wird er freilich abgelehnt, weil – jedenfalls in bestimmten Lebensabschnitten – der Wert der vom Haushaltsführer nach den

Ersatzkraftkosten bemessenen Leistungen viel höher ist als der empfangene geldwerte Vorteil. Für Lebensgemeinschaften gilt Entsprechendes; zu verweisen sei insbesondere auf solche zwischen Studierenden, bei denen der „beruflich Tätige“ BAföG-Empfänger ist<sup>67</sup>. Zudem wird ins Treffen geführt, dass der Wert der Haushaltsführung sich nicht nach dem tatsächlich empfangenen Unterhalt bemesse<sup>68</sup>. Wenn das für den haushaltsführenden Ehegatten so ist, gibt es keinen sachlichen Grund, bei außerehelichen Lebensgefährten anders zu verfahren, selbst wenn das ausnahmsweise zu einem höheren Wert führen würde. Denkbar wäre das etwa, wenn ein begüterter beruflich tätiger Partner sich einen gut aussehenden jüngeren Partner wählt, der den Haushalt führt. Bei diesem Bemessungsansatz würde sich zudem das Problem stellen, welche jeweiligen „Leistungen“ im „Quasi-Synallagma“ stehen.

### 3. Voraussetzung einer nachhaltigen Partnerschaft

Von manchen, die einen Ersatzanspruch des haushaltsführenden Lebensgefährten wegen Vereitelung der dem Partner erbrachten Leistungen bejahen, tun dies mit der Einschränkung, dass es sich um eine auf Dauer angelegte, enge, stabile Partnerschaft handle<sup>69</sup>. Nur dann sei vor dem Hintergrund des Art. 6 GG ein Vergleich mit Ehe und Familie gegeben<sup>70</sup>.

M. E. ist diese Einschränkung abzulehnen. Maßgeblich kann von vorneherein nur die im Zeitpunkt der Verletzung bestehende Zukunftsprognose sein. Völlig abwegig wäre es dem gegenüber, einen solchen Ersatzanspruch davon abhängig zu machen, wie lange eine solche Lebensgemeinschaft im Unfallzeitpunkt schon bestand. Davon abgesehen wäre m. E. nicht einzusehen, warum der Haushaltsführer einer von vorneherein auf begrenzte Zeit angelegten Lebensgemeinschaft von zwei Studierenden unentschädigt bleiben soll, wenn feststeht, dass die Lebensgemeinschaft während der maßgeblichen Verletzungsphase noch bestanden hätte und dies durch die nachfolgende Zeit auch bestätigt wird.

### 4. Uneingeschränkte Bejahung

Von denen, die einen Ersatzanspruch des verletzten Haushaltsführers in der Lebensgemeinschaft wegen Ver-

55) BGH, NJW 1984, 2520.

56) OLG Düsseldorf, VersR 1992, 1418, 1419; LG Hildesheim VersR 2002, 1431, 1432; OLG Düsseldorf, zfs 2006, 436, 437; AG Gelsenkirchen, SP 2006, 197; van Bühren/Jahnke, Teil 4 Rdnr. 481; Küppersbusch, aaO [o. Fn. 20], Rdnr. 183; Jahnke, aaO [o. Fn. 9], Kap. 7 Rdnr. 21; Kandlbinder, VGT 1985, 105, 108.

57) Pardey, DAR 1994, 265, 269.

58) Lange, JZ 1985, 90 f.; Dunz, VersR 1985, 509 ff.; Ch. Huber, Schadensberechnung, aaO [o. Fn. 45], 579; ders., FS-Steffen (1995) 193, 197.

59) OLG Nürnberg, NZV 2006, 209; OLG Düsseldorf, zfs 2006, 436, 437; Bamberger/Roth/Spindler, § 843 Rdnr. 20; Geigel/Rixacker, Kap. 4 Rdnr. 149; Berz/Burmann/Heß, Handbuch des Straßenverkehrsrechts i. d. F. der 16. ErgL (Oktober 2005) Kap. 6 D Rdnr. 90.

60) AG Bad Säckingen zfs 1996, 370; Diehl, zfs 1996, 370; Schulz-Borck/Hofmann, 23; Lange/Schiemann, 325. Gegenteilig OLG Nürnberg, NZV 2006, 209: unzureichender Vortrag in 1. Instanz.

61) OLG Düsseldorf, zfs 2006, 436, 437; überaus zurückhaltend auch Greger, Haftungsrecht des Straßenverkehrs<sup>3</sup> (1997) § 11 StVG Rdnr. 156: U. U. kann in einer als Äquivalent hierfür empfangenen Versorgung ein entgeltpflichtiges Entgelt gesehen werden.

62) Ebenda. Zu einem Sorgfaltsverstoß des kl. Anwalts in der Entscheidung OLG Nürnberg, NZV 2006, 209 Lönnig, FamRZ 2005, 2030, 2032: Umsichtiger Anwalt hätte vertragliche Abrede vorgetragen.

63) AaO [o. Fn. 9], Kap. 7 Rdnr. 22.

64) Staudinger/Vieweg (Bearbeitung 2002), § 842 Rdnr. 133; Schröder, PVR 2002, 240, ders., in: Ferner, § 14 Rdnr. 7; Huffmann, VGT 1985, 90, 97; Schulz-Borck/Hofmann, 23.

65) Pardey/Schulz-Borck, DAR 2002, 289, 296.

66) Kandlbinder, VGT 1985, 105, 109.

67) Kandlbinder, VGT 1985, 105, 106.

68) Pardey, DAR 1994, 265; ders./Schulz-Borck, DAR 2002, 289, 296.

69) AG Bad Säckingen, zfs 1996, 370; Lange/Schiemann, 325; Pardey, Rdnr. 1131; Würthwein, JZ 2000, 337, 345; weniger restriktiv Wussow/Dressler, Unfallhaftpflichtrecht<sup>15</sup> (2002) Kap. 35 Rdnr. 16: ... „jedenfalls“ bei einer auf Dauer angelegten Partnerschaft.

70) Pardey, DAR 1994, 265, 269; Dunz, FS-Steffen (1995) 135, 138.

eitelung der Dienstleistungen zugunsten des Partners bejahen<sup>71</sup>, erfolgt dies mit unterschiedlichen Begründungen:

a) *Ökonomisch sinnvolle Verwertung der Arbeitskraft*

Nicht nur in der Ehe, auch in einer außerehelichen Lebensgemeinschaft ist die Haushaltsführung eine ökonomisch sinnvolle Verwertung der eigenen Arbeitskraft<sup>72</sup>, weshalb eine Beschränkung auf Eheleute abzulehnen sei<sup>73</sup>. Unabhängig vom Bestehen einer vertraglichen Absprache sei ein Ersatzanspruch deshalb zu bejahen<sup>74</sup>. Es handle sich um kein familienrechtliches Problem, sondern um ein schadensrechtliches<sup>75</sup>. Diese Tätigkeit ist nach Marktparametern bewertbar, nämlich nach den Kosten für die Einstellung einer Ersatzkraft, weshalb ein Vermögensschaden zu bejahen sei<sup>76</sup>.

b) *Beeinträchtigung der Verwirklichung des Eigeninteresses in einer Solidargemeinschaft*

Von manchen<sup>77</sup> wird bei der Begründung für maßgeblich angesehen, dass die außereheliche Lebensgemeinschaft eine Solidargemeinschaft ist, bei der der verletzte Haushaltsführer gehindert wird, seinen im eigenen Interesse geleisteten Beitrag zu erbringen. Dass er wie ein Arbeitnehmer bei der Entgeltfortzahlung keine Einbuße hinnehmen muss, sondern „mitgeschleppt“ wird<sup>78</sup>, wird zutreffenderweise als Phänomen der Schadensverlagerung charakterisiert.

c) *Abstellen auf tatsächliche Ebene*

In Anlehnung an die Rechtsprechung zum Haushaltsführerschaden des Ehegatten<sup>79</sup> stellt die befürwortende Ansicht in Bezug auf das Ausmaß des Ersatzes folgerichtig nicht auf eine Unterhaltspflicht ab, mag eine solche auch vertraglich begründet worden sein, sondern auf die tatsächlichen Verhältnisse. Nach dem Ansatz des Vermögenswertes der ökonomisch sinnvollen Verwertung der Arbeitskraft kann das gar nicht anders sein. Aber auch bei Abstellen auf den Gedanken der Solidargemeinschaft macht es Sinn, das für maßgeblich anzusehen, was tatsächlich eingebracht worden ist, nicht aber, was – nach welchem Maßstab auch immer – geschuldet sein mag. Wenn das beim ehelichen Haushaltsführer so gesehen wird, kann das bei dem der außerehelichen Lebensgemeinschaft nicht anders sein. Wenn Würthwein<sup>80</sup> darüber hinaus darauf hinweist, dass derjenige auch seine künftige Versorgung absichere, so steht dieses Argument auf wackeligen Beinen. Nicht nur in der Politik ist Dankbarkeit eine Kategorie, die sich nur selten in die Zukunft retten lässt. Eine Prüfung der Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung, die das OLG Düsseldorf<sup>81</sup> vorgenommen hat, hat nach diesem Ansatz daher zu unterbleiben.

#### IV. Ausgangspunkt: Erwerbsschaden des Ehegatten

##### 1. Auswirkungen der Familienrechtsreform im Schadensrecht

Um einen Ersatzanspruch des Haushaltsführers in der außerehelichen Lebensgemeinschaft für Dienstleistungen zugunsten seines Partners dogmatisch sauber begründen zu können, ist zu klären, wie der Erwerbsschaden des ehelichen Haushaltsführers abgeleitet wird:

Im Familienrecht erfolgte im Zuge des Gleichberechtigungsgesetzes eine Umstellung vom Patriarchat zum Partnerschaftsprinzip. Das hat bewirkt, dass die nicht berufstätige Ehefrau nicht mehr eine Dienstleistung zugunsten des pater familias erbringt, sondern durch die Haushaltsführung einen gleichwertigen Beitrag zum Familienunterhalt<sup>82</sup>. Im Schadensrecht hatte das zur Folge, dass nicht mehr der pater familias nach § 845 BGB aktivlegitimiert zur Geltendmachung der entgangenen Dienste ist, sondern der verletzte Ehefrau ein eigener Erwerbsschaden zusteht<sup>83</sup>.

Durch die Änderungen im Familienrecht hat sich aber nicht nur die Aktivlegitimation geändert. Sowohl das Ausmaß des Ersatzes als auch das Spektrum der ersatzfähigen Haushalts- und Pflegedienstleistungen ist erweitert worden. Neben der höheren – und gegebenenfalls auch geringeren – tatsächlichen Leistungskraft der Verletzten sind nun auch Haushalts- und Pflegeleistungen zugunsten von weiteren im Haushalt lebenden Personen ersatzfähig geworden, ohne dass es auf die Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht diesen gegenüber ankommt<sup>84</sup>. All diese Leistungen sind ebenso wie der Anspruch wegen vermehrter Bedürfnisse wegen der Verletzungsbedingt unmöglichen Ei-

genversorgung nicht nach der gleichwohl gewährten Barunterhaltspflichtleistung des Ehemannes an die Ehefrau zu bemessen, sondern nach den Kosten einer fiktiven Ersatzkraft. Wird eine solche – wie im Regelfall – nicht eingestellt, ist auf der Basis von Nettokosten abzurechnen.

Man mag diesen Bewertungsansatz als Nachwirkung der gesetzlichen Vorgabe aus § 845 BGB ansehen oder dessen Besonderheiten als Ausprägung des normativen Schadens erklären. Offen bleibt dabei, warum dieser Erwerbsschaden unabhängig davon nach den Kosten einer fiktiven Ersatzkraft berechnet werden kann, auch wenn eine solche nicht eingestellt wird. Dass für Haushaltsleistungen in der Ehe kein marktmaßiges Entgelt geleistet wird, ist dafür lediglich ein Ansatzpunkt. Es ist indes möglich, die Besonderheiten des Haushaltsführerschadens unter Bezugnahme auf die allgemeine Schadenersatzdogmatik plausibel und systemkonform zu erklären und ihn nicht mehr allein durch familienrechtliche Erwägungen zu begründen<sup>85</sup>.

##### 2. Die dogmatische Einordnung des Haushaltsführerschadens

Bei Verletzung einer Person sind im Ausgangspunkt die §§ 249 ff BGB anzuwenden. Durch die §§ 842 f BGB wird lediglich die Art der Ersatzleistung präzisiert, nämlich in Form einer Rente<sup>86</sup>. Es gilt deshalb auch für diesen Schadensposten die Unterscheidung zwischen Restitution (§ 249 BGB) und Kompensation (§ 251 BGB). Kommt es zu einer Kompensation, kommt es auf die Verwendung des Ersatzes nicht an. Anderes gilt freilich für die Restitution, die auch dann verlangt werden kann, wenn es sich um keinen Vermögensschaden handelt. Diese geht typischerweise über die Kompensation hinaus, wobei das Ausmaß des Ersatzes noch zusätzlich davon abhängt, welche Form der Restitution gewählt wird.

Beim Kfz-Sachschaden stellt sich das Problem, unter welchen Voraussetzungen der Geschädigte nach den für ihn typischerweise vorzugswürdigen Reparaturkosten abrechnen kann und sich nicht auf die weniger weit reichende Totalschadensabrechnung verweisen lassen muss. Im Regelfall – genau: sofern die Reparaturkosten nicht mehr betragen als der Wiederbeschaffungswert – ist das möglich, wenn der Geschädigte bloß nach-

71) So ohne Begründung Jauernig<sup>11</sup>/Teichmann § 843 Rdnr. 4; Hillmann, zfs 1999, 229.

72) RGR-Komm<sup>12</sup>/Boujong § 843 Rdnr. 38; AnwKomm/Ch. Huber, §§ 842, 843 Rdnr. 169; Ch. Huber, Schadensberechnung, aaO [o. Fn. 45], 505; Röthel, NZV 2001, 329, 333; Löhnig, FamRZ 2005, 2030, 2031.

73) Erman<sup>11</sup>/Schiemann § 842 Rdnr. 4; C. Becker, MDR 1977, 705. Pardey, DAR 1994, 265, 268 mit dem Hinweis, dass die „feinsinnige“ Unterscheidung zwischen Ehe und außerehelicher Lebensgemeinschaft abzulehnen sei.

74) MüKo/Wagner §§ 842, 843 Rdnr. 53; H. J. Becker, VersR 1985, 201, 205.

75) Huffmann, VGT 1985, 90, 95.

76) MüKo/Wagner, §§ 842, 843 Rdnr. 53; kritisch gegenüber diesem sehr weit reichenden Ansatz Pardey, DAR 1994, 265, 268.

77) LG Zweibrücken, NJW 1993, 3207; Pardey, Rdnr. 1137; ders./Schulz-Borck, DAR 2002, 289, 296; Würthwein, JZ 2000, 337, 345.

78) So die durchaus einprägsame Bezeichnung von Dunz, FS-Steffen (1995) 135, 137.

79) BGH, NJW 1974, 1651, 1652; NJW 1997, 256; OLG Frankfurt, VersR 1982, 981, 982; AnwKomm/Ch. Huber, §§ 842, 843 Rdnr. 170; Küppersbusch, aaO [o. Fn. 20], Rdnr. 186.

80) JZ 2000, 337, 345.

81) OLG Düsseldorf, zfs 2006, 436, 437.

82) H. J. Becker, VersR 1985, 201, 205; Dunz, FS-Steffen (1995) 135, 136.

83) BGH, BGHZ 38, 55; Gotthardt, JuS 1995, 12, 13; Röthel, NZV 2001, 329, 333.

84) BGH, NJW 1974, 1651, 1652; NJW 1989, 2539 mit Anm Grunsky, NZV 1989, 389; OLG Oldenburg, VersR 1993, 1491; Pardey, aaO [o. Fn. 10], Rdnr. 1134; Küppersbusch, aaO [o. Fn. 20], Rdnr. 186.

85) Dafür auch Dunz, FS-Steffen (1995) 135, 136.

86) C. Becker, MDR 1977, 705, 706 FN 13.

weist, dass er das Fahrzeug nach wie vor hat und dieses zumindest verkehrstüchtig ist<sup>87</sup>. Auf eine Herstellung des Zustands gerade nach den Vorgaben des Sachverständigen kommt es nicht an.

Dieser Gedanke lässt sich auf den Haushaltsführerschaden übertragen. Wird ein Haushaltsführer verletzt, dann wird der Haushalt auch bei Verletzung des Haushaltsführers im Regelfall dennoch weitergeführt, mag die Versorgungsqualität auch nicht an die heranreichen, die bei voller Arbeitskraft des Haushaltsführers bestanden hätte<sup>88</sup>. Dies gilt jedenfalls für seine eigene Versorgung und die im Haushalt befindlichen Familienangehörigen. Der Verkehrsfähigkeit beim Fahrzeug entspricht die Funktionsfähigkeit des Haushalts. Wie der Geschädigte beim Sachschaden nach fiktiven Reparaturkosten kann der verletzte Haushaltsführer nach fiktiven Ersatzkraftkosten abrechnen. Hier wie dort muss er sich einen Steuerabzug gefallen lässt, wenn er die vom Sachverständigen zugrunde gelegte Restitution de luxe nicht wählt, will heißen, nicht in einer Werkstatt mit Rechnung reparieren lässt bzw. keine Ersatzkraft einstellt. Beim Kfz-Sachschaden kommt es zur Kappung der Mehrwertsteuer, beim Haushaltsführerschaden zum Abzug der Einkommenssteuer sowie der Sozialversicherungsbeiträge.

Ob man einen solchen Schadensposten als vermehrtes Bedürfnis oder Erwerbsschaden bezeichnet, hat Bedeutung für die sachliche Kongruenz von Sozialversicherungsleistungen und den jeweiligen Regress des Sozialversicherungsträgers. Der Erwerbsschaden bei Verletzung eines Haushaltsführers unterscheidet sich indes von einem sonstigen Erwerbsschaden. Dieser kann im Regelfall in der Ausprägung des Kompensationsinteresses verlangt werden, somit in dem Ausmaß, was an geldwerten Vorteilen dem Verletzten dadurch entgangen ist. Darüber hinaus ist die Höhe des Anspruchs nicht an einen Verwendungsnachweis für die Vornahme einer Restitution gebunden.

Beim Haushaltsführerschaden ist der Nachweis einer solchen Mindestrestitution m. E. hingegen erforderlich. Ob diese durch Einstellung einer Ersatzkraft oder eigene überobligationsgemäße Anstrengung bzw. das unentgeltliche Einspringen von Dritten erfolgt, ist – von der Einkommenssteuer und Sozialversicherung abgesehen – ohne Bedeutung. Auf die Fortführung des Haushalts kommt es an. Unschädlich ist es dabei, dass nicht der gleich hohe Standard erreicht wird, wie es beim Kfz keine Rolle spielt, dass nicht jedes optische Gebrechen beseitigt wird, die Reparatur nicht umfassend und fachgerecht sein muss.

Dieser Ansatz unterscheidet sich von der Lehre vom Vermögenswert der ökonomisch sinnvoll genutzten Arbeitskraft insoweit, als ein Anspruch auf fiktive Ersatzkraftkosten nur zusteht, wenn auch eine Restitution erfolgt, mag man sich dabei auch mit einer Basisversorgung begnügen, etwa der Fortführung des bisherigen Haushaltsverbundes. Dass der Haushaltsführer über den jeweiligen Ersatzbetrag jedoch uneingeschränkt frei verfügen kann<sup>89</sup>, lässt sich mit diesem Ansatz nicht begründen. Entbehrlich ist auch eine Aufweichung des Begriffs des Erwerbsschadens. Dieser dient nämlich, wie Würthwein<sup>90</sup> durchaus zutreffend herausgearbeitet hat, der Verwertung der Arbeitskraft im Eigeninteresse. Soweit die Haushaltsführung quasi eine Gegenleistung für den Barunterhalt darstellt, ist diese Bedingung erfüllt. In anderen Konstellationen ist das indes zu verneinen, so etwa, wenn Haushaltsdienstleistungen nicht zugunsten des Ehegatten erbracht werden, sondern Haushaltsführung und Betreuung zugunsten von nicht unterhaltsberechtigten in den Haushalt aufgenommenen Personen erfolgt ist.

Die Vermutung, dass bei Fortbestehen der Haushaltsgemeinschaft irgend eine Form der Restitution erfolgt, ist lediglich für den Kernbereich der Haushaltsführung sowie zugunsten von Personen, die in den Haushaltsverbund aufgenommen worden sind, angebracht. Bei Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten am Haus, der Pflege des Gar-

tens, der Führung der Korrespondenz mit Behörden und Versicherungen sowie der Mithilfe bei Errichtung eines Eigenheims kommt es jedoch auf den Nachweis einer entsprechenden Restitutionsmaßnahme an. Nur soweit durch die Betätigung der Arbeitskraft ein Plus im Vermögen des Verletzten geschaffen worden wäre, kann ein solcher Erwerbsschaden auch auf der Basis der Kompensation abgerechnet werden, somit unabhängig von einem Verwendungsnachweis.

Gegen diesen Ansatz ist der Einwand denkbar, dass dieser unpraktikabel sei, weil es eine Rolle spielen kann, ob es zur Restitution kommt und wie diese ausfällt. Während bei einem Sachschaden das mit einem Schlag abschließend beurteilt werden könne, erstrecke sich der Personenschaden häufig weit in die Zukunft. Dem ist freilich entgegenzuhalten, dass sich nach der neuesten BGH-Entscheidung<sup>91</sup> auch der Sachschaden je nach den in der Zeitabfolge unterschiedlichen Reaktionen des Geschädigten weit in Zukunft erstrecken mag. Darüber hinaus ist die jeweils konkrete Reaktion des Geschädigten auf das schädigende Ereignis bedeutsam sowohl im Rahmen des Anspruchs wegen vermehrter Bedürfnisse als auch bei einem Erwerbsschaden, bei dem die Einstellung einer Ersatzkraft zu höheren Kosten führt als der ohne Einstellung entstehende Gewinnentgang. Und für den Kernbereich der Haushaltsführung wird bei dem hier vertretenen Ansatz nicht mehr verlangt als die Fortführung der Haushaltsgemeinschaft.

## V. Übertragung dieses Bemessungsansatzes auf Haushaltführer in außerehelicher Lebensgemeinschaft

### 1. Kein Unterschied dem Grunde nach

Akzeptiert man den unter Punkt IV dargestellten Lösungsansatz zur Erklärung des Haushaltsführerschadens in einer ehelichen Gemeinschaft, ergibt sich die gleiche Behandlung bei Verletzung eines Haushaltsführers einer außerehelichen Lebensgemeinschaft ohne besonderen Begründungsaufwand. Da wie dort wird leben die Partner in einem Haushaltsverbund, sodass die Fortführung eines gewissen Versorgungsniveaus gegeben sein wird.

Der von Pardey<sup>92</sup> und Würthwein<sup>93</sup> hervorgehobene Gedanke des Unterhaltsbandes bzw. des Eigeninteresses, weil es sich um eine Leistung an den Partner handelt, dessen Gegenleistung der Haushaltsführer empfängt, dient der zusätzlichen Absicherung des Ergebnisses. Entscheidend kommt es darauf indes dann nicht an, wenn die Haushaltsgemeinschaft fortbesteht und Ersatz in Höhe der Kosten einer fiktiven Ersatzkraft begehrt werden.

### 2. Besonderheiten der zeitlichen Befristung

Eine Besonderheit gegenüber dem Fall der Verletzung des ehelichen Haushaltsführers könnte sich hinsichtlich der zeitlichen Befristung des Anspruchs des Haushaltsführers einer außerehelichen Lebensgemeinschaft ergeben<sup>94</sup>. Auch wenn jede dritte Ehe scheitert<sup>95</sup>, so bedeutet dies doch im Umkehrschluss, dass 2/3 halten, somit ein Schluss auf die überwiegende Wahrscheinlichkeit des Fortbestehens des Ehebandes gegeben ist. Die außereheliche Lebensgemeinschaft wird dem gegenüber häufig auch als „Lebens-

87) BGH, NZV 2003, 371; dazu Ch. Huber, MDR 2003, 1334 ff.

88) Ein ähnlicher Gedanke findet sich bereits bei Gotthardt, JuS 1995, 12, 17, ohne dass dort der Zusammenhang zum Kfz-Sachschaden hergestellt wird.

89) So aber Dunz, FS-Steffen (1995) 135, 138 unter Hinweis auf den Gleichlauf zwischen beruflichem Erwerbsschaden und Haushaltsführerschaden.

90) JZ 2000, 337, 344, 346.

91) 17. 10. 2006, VI ZR 249/05, NZV 2007, 27, abgedr. unter Nr. 1 in diesem Heft.

92) AaO [o. Fn. 10], Rdnr. 1137.

93) JZ 2000, 337, 344, 346.

94) H. J. Becker, VersR 1985, 201, 202, 205; Staudinger/Vieweg § 842 Rdnr. 133; AnwKomm/Ch. Huber, §§ 842, 843 Rdnr. 169; RGR-Komm/Boujong, § 843 Rdnr. 38: Wegen der möglichen Instabilität möge der Richter Zurückhaltung üben bei langfristigen Ersatzrenten.

95) Röthel, NZV 2001, 329, 334.

abschnittsgemeinschaft“ bezeichnet, wodurch das Merkmal des Vorübergehenden schon im Terminus zum Ausdruck kommt<sup>96</sup>.

Auch bezüglich der zeitlichen Befristung halten sich die Besonderheiten m. E. indes in Grenzen<sup>97</sup>. Bei rasch ausheilenden Verletzungen lässt sich schon im Zeitpunkt der Regulierung des Schadens oder bei prozessualer Streitaustragung am Ende der mündlichen Verhandlung erster Instanz abschätzen, ob die außereheliche Lebensgemeinschaft noch besteht. Bei Dauerschäden bedarf es indes einer Prognose. Bei der zeitlichen Befristung der Rente hat der Richter stets von der wahrscheinlichsten Entwicklung auszugehen. Unwägbarkeiten ergeben sich auch bei anderen Ansprüchen; zu denken ist etwa daran, dass auch Verträge von Arbeitnehmern oder Selbständigen gekündigt werden können, was Auswirkungen auf deren Erwerbsschaden hat. Ergeben sich einigermaßen greifbare Anhaltspunkte für ein absehbares Ende, wird er das zu berücksichtigen haben<sup>98</sup>. Der Verletzte kann für den Fall, dass der Lebensgefährte in seiner Haushaltsführung für den Partner über diesen Zeitraum hinaus beeinträchtigt ist, einen Feststellungsantrag stellen<sup>99</sup>. Dem Ersatzpflichtigen wiederum steht die Möglichkeit der Abänderung der Rente unter Einschluss von deren Einstellung unter Berufung auf § 323 ZPO zu<sup>100</sup>.

Es ist dann lediglich eine Frage, welcher Partei es auferlegt wird, aktiv werden zu müssen. Schon aus prozessökonomischen Gründen hat dies danach zu erfolgen, was am wahrscheinlichsten ist. Der Ersatzpflichtige ist darüber hinaus gegenüber einer unberechtigten Schadenersatzzahlung an den Verletzten dadurch geschützt, dass den Verletzten eine Benachrichtigungspflicht trifft, wenn die Beendigung der Lebensgemeinschaft vor dem Ende der im Zuge der Schadensregulierung oder durch Urteil festgesetzten Rente erfolgt<sup>101</sup>. Diese Nebenpflicht kann aus dem besonderen Schuldverhältnis abgeleitet werden, das zwischen dem Geschädigten und dem Ersatzpflichtigen durch die Abwicklung des Schadens entstanden ist. Eine – in aller Regel schuldhaft – Unterlassung einer solchen Benachrichtigung führt zu einem Schadenersatzanspruch des Ersatzpflichtigen. Sofern der geschädigte Ersatzpflichtige den Grund für den Wegfall nicht kennt bzw. ihm diesbezüglich keine grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, beträgt die Frist gemäß § 199 III Z 1 BGB jedenfalls 10 Jahre. Den berechtigten Interessen des Ersatzpflichtigen ist damit hinreichend Rechnung getragen. Es ist ihm nämlich durchaus zumutbar, sich bei periodischen Zahlungen alle 10 Jahre einmal zu erkundigen, ob die Lebensgemeinschaft noch besteht.

### C. Zusammenfassung

1. Bei Verletzung eines Haushaltsführers einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft gelten die gleichen Grundsätze wie für den Haushaltsführer in einer Ehe.

2. Für den Eigenversorgungsanteil steht ein Anspruch wegen vermehrter Bedürfnisse zu. Dieser ist zu berechnen wie in einem reduzierten 2-Personen-Haushalt.

3. Wegen der dem Partner erbrachten Leistungen kommt es auf das Bestehen einer gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht an. Maßgeblich sind die jeweils tatsächlich erbrachten Leistungen.

4. Wie beim Haushaltsführer einer Ehe der Erwerbsschaden für den Fremdversorgungsanteil nicht nach der Höhe des Barunterhalts bemessen wird, kommt es beim Haushaltsführer einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft auf die – konkludente – Vereinbarung eines Entgelts nicht an. Vielmehr ist der Anspruch auch ohne Einstellung einer Ersatzkraft nach deren fiktiven Kosten zu bemessen, wobei dann Einkommenssteuer und Sozialversicherungsbeiträge abzuziehen sind.

5. Da die §§ 249 ff BGB auch für die Verletzung des Haushaltsführers gelten, lässt sich dieses Ergebnis unter Bezugnahme auf die gleichen Bewertungsansätze beim Kfz-Sachschaden begründen.

6. Wird ein Kfz beschädigt, können fiktive Reparaturkosten verlangt werden, auch wenn das Kfz bloß notdürftig repariert wird, aber dessen Verkehrssicherheit wieder hergestellt ist. Auf die Beseitigung optischer Gebrechen kommt es nicht an. Ohne Vorlage einer Rechnung muss sich der Geschädigte lediglich den Abzug der Mehrwertsteuer gefallen lassen. Das gilt im Regelfall, wenn die Reparaturkosten und der merkantile Minderwert zusammen nicht mehr ausmachen als der Wiederbeschaffungswert.

7. Wird ein Haushaltsführer verletzt, kann er nach den Kosten einer fiktiven Ersatzkraft abrechnen, wenn der Haushalt zumindest notdürftig fortgeführt wird, dessen Funktionsfähigkeit aber erhalten bleibt. Auf das qualitativ höherwertige Versorgungsniveau ohne seine Verletzung kommt es nicht an. Wird keine Ersatzkraft eingestellt, wird ein Abschlag bei der Einkommenssteuer und Sozialversicherung vorgenommen.

8. Bezüglich der in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen ist die Fortführung der Haushaltsführung zu vermuten.

9. Für die Befristung des Anspruchs des Haushaltsführers einer außerehelichen Lebensgemeinschaft gilt wie – sonst – bei Renten, dass auf die wahrscheinlichste künftige Entwicklung abzustellen ist.

10. Sobald die außereheliche Lebensgemeinschaft endet, trifft den Haushaltsführer eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Ersatzpflichtigen. Verstößt er dagegen, macht er sich ersatzpflichtig.

96) *Berz/Burmann/Hieß*, Handbuch des Straßenverkehrsrechts, Kap. 6 D Rdnr. 90.

97) So auch *Röthel*, NZV 2001, 329, 334 FN 77.

98) *Ch. Huber*, Schadensberechnung, aaO [o. Fn. 45], 508.

99) *Huffmann*, VGT 1985, 90, 96 f.

100) *Ebenda*.

101) *Ch. Huber*, Schadensberechnung, aaO [o. Fn. 45], 508.

Dr. med. Isabel Mazzotti und Dr. med.  
Michael Domes\*

## Kollisionsgeschwindigkeit – Hauptkriterium der Verletzungsgefahr und Verletzungsschwere?

Bei der Diskussion um Geschwindigkeitsbegrenzungen im Straßenverkehr, sei es eine innerstädtische Reduzierung von 50 auf 30 km/h oder ein generelles Tempolimit auf Autobahnen, wirft sich – neben der Diskussion der Vermeidbarkeit des Verkehrsunfalles in Abhängigkeit von der Fahrgeschwindigkeit (s. dazu den Beitrag von *Golder*, NZV 2007, 10, in diesem Heft) – die Frage auf, ob und inwieweit die Geschwindigkeit des Fahrzeuges zum Unfallzeitpunkt zum einen für die Verletzungsgefahr und zum anderen auch für die Verletzungsschwere entscheidend ist.

\* Die Verf. sind tätig im Orthopädischen Forschungsinstitut (OFI) Hamburg – Münster – Schwerin. Sie danken Herrn Prof. Dr. med. *DuChesne* für die kritische Durchsicht des Manuskriptes aus rechtsmedizinischer Sicht.